



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

Bezirk Wolfsberg/Kärnten



Zahl: 031-2/141/06

Betreff: Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“
im Flächenwidmungsplan

9 4 3 3 S t . A n d r ä
am 30.01.2006

Auskünfte: Hr. Steiner
Telefon: 04358/2710-37
Telefax: 04358/2710-44

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St.Andrä beabsichtigt, gemäß §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 3, 5 und 7 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 23/1995, K-GplG 1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 134/1997, folgende Festlegung als „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan aufzuheben:

A01/2006 Parzellen 734/1 und 1268/1 KG. Lindhof im Ausmaß von ca. 3.000 m²

Gemäß §§ 4a und 13 des K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 134/1997, liegt der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeinde St.Andrä zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der geplanten Aufhebung des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St.Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:

Vzbgm. Ing. Siegfried Juri

Angeschlagen am: 30.01.2006
Abgenommen am: 28.02.2006